

Hessische Gesellschaft für Ornithologie
(HGON) e.V.
Lindenstraße 5
61209 Echzell

Landesjagdverband Hessen (LJV) e.V.
Am Römerkastell 9
61231 Bad Nauheim

BUND-Gruppe Idstein-Waldems
Frau Dr. Lichtblau-Honermann
Hintergasse 3
65510 Idstein

Deutscher Gebirgs- und Wanderverein (DGW)
Landesverband Hessen e.V.
Erbismühler Weg 25
61276 Weilrod

Botanische Vereinigung für
Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Schiffenberger Weg 14
35435 Wettenberg

Verband Hessischer Sportfischer (VHSF) e.V.
Rheinstraße 36
65185 Wiesbaden

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Naturschutz
(SDW) Landesverband Hessen e.V.
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden-Biebrich

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Hessen e.V.
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Absender des Schreibens:

Planergruppe ROB GmbH
Architekten + Stadtplaner
Schulstraße 6
65824 Schwalbach / Ts.

Hans-Joachim Becker
Limburger Straße 41
65510 Idstein

E-Mail:
luhajo.becker@googlemail.com

Idstein, 01. Dezember 2020

Bauleitplanung der Stadt Idstein Bebauungsplan „Am Holdersberg“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 05. November 2020
hier: Stellungnahme der Verbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben angeführten, nach dem BNatSchG anerkannten Verbände, bedanken sich für die Zusendung der Planunterlagen. Im Auftrag der Verbände gebe ich nach Prüfung der Unterlagen und einer Ortsbesichtigung dazu die nachfolgende Stellungnahme ab:

Seitens der oben genannten Naturschutzverbände werden gegen die vorliegende Bauleitplanung mit den beiden Planungsvarianten erhebliche Bedenken vorgebracht. Von der geplanten Bebauung ist der weite Talraum des Auroffer Baches betroffen. Die Planungsvarianten befinden sich im Außenbereich am Rande der bebauten Ortslage. Beide Planungsvarianten führen zu einem erheblich Eingriff in Natur und Landschaft. Es ist ein erheblicher Eingriff in die Klimafunktionen des Bachtals und in das Orts- und Landschaftsbild bzw. in die Kulturlandschaft zu erwarten. Die geplante Bebauung riegelt das Bachtal in Ergänzung des Dorfgemeinschaftshauses weiter ab und beeinträchtigt nicht nur die Klimafunktionen des Bachtals, sondern auch die ortsnahe Erholungsfunktion. Der Talbereich des Auroffer Baches wird im Landschaftsplan der Stadt Idstein (Karte 13) vollständig als eine „Landschaftsbildprägende Struktur“ bewertet und muss offen gehalten werden.

Es sind weiterhin Beeinträchtigungen der Artenvielfalt zu befürchten. Auch eine mäßig artenreiche Wiese bzw. Bachaue, die in unserer Region immer seltener wird, erfüllt einen ökologischen Beitrag als Lebens- und Nahrungsraum für wilde Tiere. Nach unseren Informationen befinden sich in der Aue des Auroffer Baches Vorkommen des europarechtlich geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*). Daher ist jede Wiese im Bereich der Aue potenziell oder sogar aktuell Habitat dieser Art, was untersucht werden muss.

Unseres Erachtens erfüllt die geplante Bebauung des betreffenden weiten Talraums in Anbetracht der Siedlungsstruktur nicht die Kriterien der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Es handelt sich nicht um eine Baulücke in einem geschlossenen Siedlungsgebiet, eine Nachverdichtung oder um eine Wiedernutzbarmachung von Flächen. In dieser Hinsicht kann die Beurteilung der geplanten Bebauung als Maßnahme der Innenentwicklung nicht nachvollzogen werden. Die Talauflage ist als Außenbereich zu behandeln und ist nicht als Teil des Siedlungsgebietes zu betrachten. Gegen das Bauleitplanverfahren als Maßnahme der Innenentwicklung, mit der Konsequenz des Verzichtes auf einen Umweltbericht, dem Verzicht auf eine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (keine Zuordnung dezidierter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) sowie einer einfachen Anpassung an den Flächennutzungsplan, bestehen erhebliche Bedenken.

Wie schon in der Begründung im Abschnitt 3.1 (Seiten 7 – 10) festgestellt wird, befindet sich der Planungsraum im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und im Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Regionalplan Südhessen 2010). Gemäß der regionalen Zielsetzung Z4.3-2 darf die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die unter anderem zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes, oder der Freiraumerholung sowie der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind im Regionalen Grünzug nicht zulässig. Wir sind der Auffassung, dass die geplante Bebauung des Auroffer Bachtals den Regionalen Grünzug in den vorgenannten Funktionen erheblich beeinträchtigen wird. Diese Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Kompensationsflächen nicht ausgeglichen werden, da der für die geplante Bebauung beanspruchte Auenbereich zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, der Kulturlandschaft und der klimatischen Funktionen offen gehalten werden muss.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Idstein wird der betreffende Auenbereich bewusst von der Bebauung ausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft / Bachau dargestellt. Durch die Darstellung einer Siedlungsgrenze im Flächennutzungsplan ist der Bereich von einer Besiedlung ausgeschlossen. Die Abbildung Nr. 7 der Begründung (Seite 13) ist unvollständig, da im Flächennutzungsplan auch entlang des Weges „Am Holdersberg“ eine Siedlungsbegrenzung dargestellt ist. Aus unserer Sicht wird der vorliegende Bebauungsplanentwurf in beiden Varianten nicht aus dem Flächennutzungsplan / Landschaftsplan entwickelt, wie es gemäß § 8 Abs. 2 BauGB erforderlich ist. Wie bereits dargelegt, ist eine Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB unseres Erachtens hier nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Becker

Hans-Joachim Becker
NABU-Gruppe Idstein e. V.
Stellvertretender Vorsitzender